

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

96 (24.4.1879)

Beilage zu Nr. 96 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 24. April 1879.

Deutschland.

Berlin, 21. April. Ueber die Beschädigungen, von welchen die Telegraphenlinie durch den Schneesturm in der Nacht vom 18. zum 19. April betroffen worden sind, erzählt die „N. N. Z.“ Folgendes:

Am Morgen des 19. versagten von den 200 zu Berlin mündenden Leitungen 82 Stück den Dienst. An der Dresdener Bahn zwischen Jossen und Maßlow waren gegen 100 Stangen gebrochen, an der Potsdamer Bahn zwischen Berlin und Friedenau sind die Stangen zum Theil schief gedrückt, die Doppelgestänge gebrochen, sämtliche Leitungen zerissen und eine große Pöhl von Isolatoren zerbrochen. An der Anhalter Bahn sind zwischen Berlin und Lichterfelde ebenfalls sämtliche Leitungen zerissen. Dasselbe ist der Fall an verschiedenen Stellen der Frankfurter Bahn, besonders bei Fürstenberg und in der Stadtleitung zu Frankfurt a. O., wo 22 Leitungen umgebrochen sind. An der Stettiner Bahn sind längs der ganzen Strecke zahlreiche Stangenbrüche und Drahtstriche vorgekommen, so daß die Leitungen durch vorbeifahrende Eisenbahnzüge erfaßt und zerissen worden sind. Nicht geringer sind die Beschädigungen bei Straßund und auf Rügen gewesen. An der Nordbahn ist die Linienstraße Grausee-Fürstenberg fast vollständig zerstört. Bei Königs-Wusterhausen an der Götter Bahn sind die Leitungen beinahe sämtlich betriebsunfähig gemacht. Daß trotz dieser weit verbreiteten und zahlreichen Betriebsstörungen die telegraphische Korrespondenz — man kann sagen — ordnungsmäßig befördert werden konnte, ist eines Theils ermöglicht durch Benutzung und Verbindung aller irgend erreichbaren heilgebliebenen Drahtstrahlen und durch Umleitung der Telegramme, z. B. für Dresden theils über Hamburg—Stettin und Posen und für Stettin selbst zum Theil über Danzig u. s. w., anderntheils aber und hauptsächlich durch das Vorhandensein der in den letzten Jahren hergestellten großen unterirdischen Leitungen, welche hierbei ihren unschätzbaren Werth gezeigt haben: denn ohne dieselben wäre Berlin von dem ganzen Süden und Westen, namentlich von Bayern und Württemberg, in demselben Grade abgeschnitten gewesen, wie dies im vorigen Jahre in Folge eines ähnlichen Sturmes mit Wien der Fall war. Die gedachten Leitungen haben am 19. April die Korrespondenz mit Halle, Leipzig, Frankfurt, Mainz, Mannheim, Karlsruhe, Straßburg, Potsdam, Magdeburg, Hannover, Köln, Hamburg, Kiel, Wiesbaden u. s. fern mit Paris über Straßburg und mit Brüssel über Köln vermittelt. Am bezeichneten Tage wurden von Berlin auf den unterirdischen Leitungen nahezu 6000 Telegramme, sowie Zeitungskorrespondenzen mit 5717 Worten tabellarisch verarbeitet, während beim Mangel dieser Leitungen ein sehr großer Theil dieser Telegramme entweder auf bedeutenden Umwegen und mit erheblicher Verzögerung, bezw. unter Verletzung der Post ihrer Bestimmung hätten zugesandt werden müssen. Trotz der sofortigen energischen Inangriffnahme der zur Wiederherstellung der gestörten Leitungen erforderlichen Arbeiten waren noch am 20. Abends 7 Uhr, 42 oberirdische Leitungen außer Betrieb. Die Herstellungen sind zunächst nur provisorische; bis zu den definitiven Vorarbeiten in der Regel mehrere Wochen und die Kosten sind sehr bedeutend.

Leipzig, 20. April. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Zur Welt-Ausstellung in Philadelphia hatte ein deutscher Fabrikant sechs große Kisten Waaren an ein dortiges Speditionshaus gesendet. Der Adressat hat die Annahme der Sendung verweigert und sich um das Gut gar nicht gekümmert. Als die deutsche Ausstellungskommission von diesem Sachverhalte Kenntniß erhielt, hat sie den jetzigen Kläger veranlaßt, im Interesse des Fabrikanten einzuschreiten, auch die Verpackung, Aufstellung, Wiedereinpackung und Zurücksendung der Waaren zu besorgen. Dafür fordert nunmehr der Kläger vom Fabrikanten die Erstattung seiner Auslagen und seiner Mühewaltungen, wogegen der Beklagte einwendet, der Kläger habe gegen ihn keinen Anspruch, sondern müsse sich an die Ausstellungskommission als seine Auftraggeberin halten. Der Gerichtshof hat aber erwidert, daß eine unbeauftragte Geschäftsführung zwischen der Partei vorliege und es daher unerheblich sei, wenn der Kläger zu seiner Thätigkeit von einem Dritten, der keinen Auftrag vom Beklagten hatte, veranlaßt worden sei. Da nun der Kläger sichtbar dem Beklagten nützliche Dienste geleistet hatte, auch dessen Ansprüche an sich begründet waren, wurde die Klageforderung zugesprochen.

In dem Antrage auf Versicherung von Mobilien gegen Feuergefahr war die Frage gestellt, ob der Versicherte feuergefährliche Stoffe besitze, und hierauf war die Antwort erteilt, der Versicherte sei Thierarzt und führe daher die erforderlichen Medikamente. Daraufhin wurde der Versicherungsvertrag abgeschlossen, aber gegen die Entschädigungsforderung wegen des ein Jahr später eingetretenen Brandfalles ist von der Gesellschaft die Nichtigkeit des Vertrages behauptet, weil der Kalamität unter seinen Vorräthen auch Schwefel und Phosphor besessen, also die obige Frage wissenschaftlich falsch beantwortet habe. Dieser Einwand hatte keinen Erfolg, denn jene Stoffe gehören zu dem üblichen Medikamentenvorrathe eines Thierarztes, und die Gesellschaft hätte dies bei gehöriger Erkundigung wissen müssen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. April. Der Verzicht der Pforte auf die Besetzung der Balkanpässe hat unter den gegebenen Verhältnissen allerdings allseitige Zustimmung finden müssen und gefunden; die Intentionen Englands in dieser Frage kennzeichnen sich aber zur Genüge in seiner ausdrücklichen Erklärung, daß die betreffende Kommission angewiesen werden müsse, die Bestimmung der militärischen Grenze zwischen Bulgarien und Osmannien mit aller Beschleunigung durchzuführen, auf daß wenigstens moralisch und politisch schon jetzt diejenige Grenze gezogen sei, bis zu welcher rechtlich der türkische Einfluß reiche.

Zum Gesetzentwurf über die Besteuerung des Tabaks.

Die am 17. April d. J. von der Centralstelle des landw. Vereins zum Zweck einer Beratung und gutachtlichen Aeußerung über den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Tabaks betr., dahier einberufenen Vertreter der bad. landw. Vereine, in deren Bezirk Tabakbau betrieben wird, haben nachstehende Resolutionen angenommen:

Zu § 1 und 2. „Das im Gesetzentwurf beabsichtigte Verhältniß zwischen Steuer und Zoll entspricht den Durchschnittspreisen der betr. Tabake nicht.“

Ein Steuerfuß in der Höhe von 80 M. für 100 Kilo inländischen Tabaks ist nicht annehmbar.

In allen denjenigen, nicht ganz seltenen Jahrgängen, wo der inländische Tabak in Folge ungünstiger Witterungs- und sonstiger Einflüsse, welche sich der Einwirkung des Pflanzers entziehen, qualitativ weniger gut ausfällt, würde derselbe im Verhältniß zu seinem Werthe so mit Steuer überlastet sein, daß er vielfach nicht veräußert wäre.

In besonderer Berücksichtigung dieser, für den Tabakpflanzler in den bezeichneten Jahrgängen die Gefahr schwerer Schädigung enthaltenden Thatsachen erachtet die Versammlung als höchsten für inländischen Tabak zulässigen Steuerfuß

40 M. für 100 Kilo fermentirten Tabak, dem ein Zoll von 100 „ „ „ „ ausländ. Tabak gegenüber zu stehen hätte.

Dementsprechend wären auch die Bestimmungen der §§ 30 und 31 abzuändern.“

Zu § 3 wird beantragt, anstatt „Steuerbehörde des Bezirks“ zu setzen: „Steuerbehörde des Ortes“.

Die Versammlung setzt voraus, daß unter dem „Inhaber eines zc. Grundstückes“ jeweils derjenige gemeint sei, welcher dasselbe zum Tabakbau benützt.

In § 5, letzter Satz, soll wiederum nach dem Worte „Steuerbehörde“ eingeschaltet werden „des Ortes“.

In §§ 6, 7 und 8 erklärt die Versammlung:

„Bei den vielfachen hierauf einwirkenden Umständen, z. B. Witterung während des Wachstums auf dem Felde, während des Trocknens, zur Zeit des Abhängens und Verwiegens zc. ist es weder dem Tabakpflanzler, noch irgend einer Kommission, noch auch der Steuerbehörde möglich, den Ertrag eines Grundstückes an trockenem Tabak, sei es durch Ermittlung der Blätterzahl oder durch Schätzung des Gewichtes, so genau festzustellen, daß der Pflanzler für den dabei ermittelten Ertrag haltbar gemacht werden kann, vielmehr ist dringend nachdrücklich, daß eine Fehlergrenze von mindestens 10 Proz. im Gesetz zugestanden werde.“

Der Schlußsatz von § 7 ist außerdem abzuändern und etwa folgendermaßen zu fassen: „Die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten fallen nur dann dem Pflanzler zur Last, wenn die Einsprache unzulässig und ganz unbegründet erhoben wurde.“

§ 9. „Steuerbehörde des Ortes.“

Zu § 12. Zum Zweck einer Vermeidung von nicht unerheblichen Kosten, Gewichtsverlusten und sonstigem Risiko, welches für den Pflanzler damit verbunden sein würde, wenn er genöthigt wäre, den Tabak zur Verwiegung über Land zu fahren, wird beantragt:

Hinter dem Worte „Verwiegung“ zu setzen: „In der Regel am Wohnorte des Pflanzers und bei der Steuerstelle desselben oder zc.“

§ 13. Hinter dem Worte „stellen“ einzuschalten: „In den betreffenden Vorschriften soll auf die ortsübliche Weise möglichst Rücksicht genommen werden.“

§ 14. An Stelle des Entwurfes wie folgt zu fassen:

„Die Steuerbehörde hat im Benehmen mit der Gemeindebehörde des Ortes die Zeit, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabaks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo zc.“ (bis Schluß nach dem Entwurf).

§ 15. Die Versammlung erachtet es für unbillig, dem Tabakpflanzler zuzumuthen, daß er für Tabak, welcher durch Feuerschaden zerstört ist, die Steuer bezahle, beantragt daher im letzten Satz die Worte: „mindestens zu einem Viertel“ zu streichen.

§ 17. Mit Rücksicht auf § 1 und 2 wären anstatt 80 M. zu setzen 40 M. für 100 Kilo.

§ 19. Die Versammlung setzt voraus, daß in Fällen der Veräußerung die regelmäßige Entloftung des ursprünglich steuerpflichtigen aus der solidarischen Haftung als bald bei Empfang der bezüglichen Anzeige durch die Steuerbehörde gemährt werde, sofern nicht der im Gesetzentwurf bezeichnete Ausnahmefall vorliegt; ferner wird beantragt, nach dem Worte „Steuerbehörde“ jeweils (mit Ausnahme des letzten Satzes dieses Paragraphen) einzuschalten „des Ortes“.

§ 21 erscheint, abgesehen von den Fällen doloser Hinterziehung steuerpflichtigen Tabaks, nur annehmbar in Voraussetzung der in §§ 6 bis 8 beantragten Gewährung einer mindestens 10proz. Fehlergrenze.

§ 22. Wird beantragt,

1) jeweils nach dem Worte „Steuerbehörde“ einzuschalten „des Ortes“;

2) im Absatz 5 das Wort „sodort“ zu streichen,

3) im Absatz 7 zu setzen „nach Beendigung des Abblattens“ zc.

§ 23. Bei dem sehr parzellirten Grundbesitz im Großherzogthum Baden würde nach der Fassung des Gesetzentwurfes ein beträchtlicher Theil aller mit Tabak beplanten Grundstücke von der Flächensteuer getroffen werden, was im Hinblick auf das für den Pflanzler damit verbundene Risiko meistens einem Verbot des Tabakbaues auf solchen Grundstücken gleichkommen würde. Es wird daher beantragt, die Fläche von 4 Ar auf 2 Ar herabzusetzen, ferner analog dem zu §§ 1—2 gestellten Antrag die Flächensteuer auf 6 Pf. für den Quadratmeter zu bestimmen.

§ 24. Aus den schon zu § 16 angeführten Gründen wird beantragt, im vorletzten Satz die Worte: „mindestens zu einem Viertel“ zu streichen.

§ 25. Aus den zu § 23 erwähnten Gründen wird beantragt: Statt 4 Ar zwei Ar zu setzen, sodann statt „im Vorjahre 2 Hektar

nicht übersteigen“ zu setzen „im Durchschnitt der 3 Vorjahre ein Hektar nicht übersteigen“.

§ 31. Wird beantragt, im Schlußsatz, hinter dem Worte „Befunde“ einzuschalten „oder wenn die Angabe auf Grund amtlicher Urkunden gemacht wurde“ zc.

Die Versammlung vertönt nicht die Notwendigkeit von Strafbestimmungen, deren Schärfe geeignet ist, der durch die Höhe der Steuer bezw. des Zolles bedingten Versuchung zu Defraudationen zc. ein wirksames Gegengewicht zu bieten, sie hält aber dieselben, insbesondere die Ordnungstrafen, im Gesetzentwurf gleichwohl für zu hoch bemessen.

Die Versammlung erklärt ferner:

1) „Die Erhebung einer Nachsteuer von den bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Vorräthen aus Tabak und Tabakfabrikaten ist unbedingt notwendig.“

2) Bei Festsetzung derselben ist zwischen inländischem und ausländischem Tabak zu unterscheiden und dabei das künftige Verhältniß zwischen Steuer und Zoll entsprechend zu berücksichtigen.

3) Für die zur Nachsteuer Pflichtigen ist eine ausgiebige Kreditgewährung und thunlichste Zahlungsverleichterung auch im Interesse des Tabakbaues notwendig.

4) Die Steuer für denjenigen inländischen Tabak, welcher im Jahre des Inkrafttretens des neuen Tabaksteuer-Gesetzes gerettet wird, soll den Betrag nicht übersteigen, welcher als Nachsteuer für inländischen Tabak erhoben wird.“

Im Weiteren gab die Versammlung Gelegenheit zur Aufklärung mancher irrthümlichen Auffassung des Gesetzentwurfes und Beseitigung daher rührender Bedenken.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die letzten Momente der in Baltimore verstorbenen Frau Jerome Bonaparte-Patterson, Witwe des Königs „Morgen wieder lustig“, gehen uns einige interessante Mittheilungen zu. Die alte Dame kränkelte schon seit längerer Zeit, aber mit jenem Nervenwillen, der ihr über die bittersten Enttäuschungen ihres Lebens hinweggeholfen hatte, leistete sie der allmähigen Abnahme ihrer Kräfte Widerstand, bis ihr in Frankreich wessender und telegraphisch zurückberufener Enkel Jerome eingetroffen war. Dann ließ sie Alle, die ihr Krankenlager umstanden, zurücktreten und säßerte leis, von Niemandem sonst verstandene Worte in sein Ohr. Denn bis zu ihrem letzten Augenblicke hielt sie an der Ueberzeugung fest, daß ihr Hans herufen sei, den Thron Frankreichs wieder einzunehmen. In Jerome erblickt sie den künftigen Kaiser der Franzosen und in dieser unerschütterlichen Ueberzeugung mag sie ihm denn auch weise Rathschläge als letztes Vermächtniß hinterlassen haben, als sie, die Sterbende, sich zu seinem Ohre neigte. Aber auch etwas Anderes hat sie ihm hinterlassen, das er auf seinem Lebenswege wohl wird gebrauchen können, zwei Millionen Dollars. Persönliche Bedürfnisse kannte die Dame nicht. Sie hat kaum mehr als tausend Dollars per Jahr für sich gebraucht, vielmehr jeden Cent zusammengespart, um den Enkeln möglichst viel Geld zu hinterlassen. Ueber ihre Beziehungen zu den Napoleons hat sie ein dickleibiges Tagebuch hinterlassen, das laut ihrer letztwilligen Verfügung ihrem anderen Enkel Charles zugefallen ist. Vergänglich haben sich bisher die hervorragenden Vertreter der Vereinigten Staaten bemüht, gegen ungläublich hohe Summen das Recht der Veröffentlichung zu erheben. Diese Veruche dürften nun bei den Erben erneuert werden.

(Wohlthätigkeits-Ausführung der vereinigten Männer-Gesangsvereine, des Turnvereins und der königl. Militärkapellen.)

Aufrechnung a. Einnahmen. 1) Eintrittskarten, darunter 233 M. von den mitwirkenden Vereinen und 82 M. 50 Pf. für Zutrittszettel 2200 M. 50 Pf.
2) Erlös aus verkauften Gedichten (der Verkauf zum gleichen Zweck wird fortgesetzt) 63 M. 05 Pf.
3) Freiwillige Gaben, darunter 10 M. von einem ungenannten Wohlthäter in Ettlingen 19 M. 70 Pf.

Summa 2283 M. 25 Pf.

b. Ausgaben. 1) Allgemeine: 9 Zettel, darunter Rechnung des Stadtgarten Bezirks mit 89 M. (Erfrischung für die Musiker) 142 M. 80 Pf.
2) Besondere für die Ausführung, 8 Zettel, darunter die auf die Hälfte nachgelassene Rechnung des hiesigen Badewerks mit 67 M. 45 Pf. 140 M. 45 Pf.

Summa 2000 M. — Pf.

Bemerkung. Von diesem Reinertrag wurden je 500 M. den Ueberschweemten an der Rhein- und an der Weichsel und 1000 Mark den Nothleidenden im Speßart zugewendet.

Das ansehnliche Ergebnis ist ebenso der freudigen Bereitschaft aller Mitwirkenden zu danken, welche die Aufführung in nur fünf Tagen ermöglichten, als dem Entgegenkommen der verehrl. Stadtbehörde, welche die Festhalle unentgeltlich zur Verfügung stellte und die Wadrechnung um 50 Proz. reduzierte, und der hohen Generaldirektion des Groß-Hoftheaters, welche einen Theil der Dekorationen und Garderobestücke herlieh. — Karlsruher Zeitung, Landeszeitung, Tagblatt, Nachrichten und Landesbote theilten sich ohne Entgelt in die Ausführung der Drucksachen (Anzeigen, Plakate, Gedichte). Die wenigen eingelassenen Forderungen berechneten meist nur die Auflagen, andere (von Gebr. Reischlin, Maler Kling) kamen quittirt; die Garderobe konnte so im Ganzen mit nur 23 M., die Herrichtung der Bühne mit 33 M. bestritten werden.

Herzlichen Dank im Namen der Unglücklichen allen mittelbaren und unmittelbaren Unterhütern des mildthätigen Unternehmens.

Karlsruhe, am 18. April 1879.

Dr. Cathian. Börner, Kassier.

Verantwortlicher Redakteur:
Friedrich Goll in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 22. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen der April-Mai 180.50, per Mai-Juni 180.50, per September-October 187.50. Roggen per April-Mai 117.50, per Mai-Juni 118.—, per September-October 125.—. Rüböl loco 57.60, per April-Mai 57.30, per Mai-Juni 57.30, per September-October 58.50. Spiritus loco 50.80, per April-Mai 51.25, per Mai-Juni 51.25, per August-Sept. 53.60. Hafer per April-Mai 121.50, per Mai-Juni 121.50. Weizen.
Rhein, 22. April. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.50, loco fremder 19.20, per Mai 18.45, per Juni 18.45, per Novbr. 19.—, Roggen loco hiesiger 14.50, per Mai 11.55, per Juni 11.90, per Novbr. 12.50. Hafer loco 18.50, per Mai 12.95. Rüböl loco 30.80, per Mai 30.—, per Octbr. 31.—.
Bremen, 22. April. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.85, per Mai 8.85, per Juni 8.85, per Juli 8.80, per Septbr.-Dezbr. 9.15. Besser. — Amerikanisches Schweineschmalz (Wilcox) 35 1/2 Pf.
Mannheim, 21. April. (Rabus & Stoll.) Seit den

Friertagen hatte sich wieder rauch. regnerische Bitterung eingestellt, welche in vielen Distrikten unserer Pfalz die kaum begonnenen Feldarbeiten fürte. Das Getreidegeschäft verlief in ziemlich matter Haltung, namentlich bleibt Gerste stark vernachlässigt; der heutige Markt zeigte keine Besserung und Preise schloßen: für Weizen 20 à 22 M.; Roggen 14 1/2 à 15 M.; Gerste 16 à 18 M.; Hafer 13 à 14 1/2 M. pr. 100 Kilo netto.
Im Saamengeschäft gehen wir rasch dem Schluß der Saison entgegen; wie immer um diese Zeit laufen noch dringende, aber kleine Bedarfsanträge ein, die volle Befriedigung finden. Wir notiren heute nach Qualität: Rothsaat 36 à 43 M., Luzerne 35 à 50 M., dito Provencer 55 à 60 M.; Weisssaat 50 à 55 M.; Gelbsaat 13 1/2 à 14 M.; Erbsen (vollkommen geräumt), alles pr. 50 Kilo brutto ab hier.
Paris, 22. April. Rüböl per April 82.50, per Mai 82.50, per Juni-August 83.—, per Sept.-Dez. 84.50. — Spiritus per April 55.—, per Sept.-Dez. 56.75. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per April 59.50, per Mai-August 60.—. — Mehl, 8 Marken, per April 61.—, per Mai 59.50, per Juni-August 59.75, per Juli-August 59.75. Weizen per April 27.50, per Mai 27.50, per Juni-August 27.50, Juli-August 27.50. — Roggen per April 17.—, per Mai 17.—, per Juni-August 17.25, per Juli-August 17.25.
Antwerpen, 22. April. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stim-

mung. Ruhig. Raffinirtes Typo weiß, viscopibel 22 1/2, 5., 22 1/2, B. New-York, 21. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9, dto. in Philadelphia 9. Mehl 3.75, Mais (old mixed) 46, rother Winterweizen 1.13, Kaffee, Rio good fair 13 1/2, Havana-Zucker 6 1/2, Getreidefracht 5, Schmalz Marke Wilcox 6 1/2, Speck 5.
Baumwoll-Zufuhr 10000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5000 B., dto. nach dem Continent 2000 B.
Rotterdam, 19. April. Der Dampfer „Scholten“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist Donnerstag in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: Datum, Barometer, Thermometer, Wind, Himmel, Bemerkung.

3884. Gemeinde Burbach, Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-

pfandsrechten.
Diesen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Burbach, Amtsbezirk Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und der Verordnung vom 30. November 1860 (Reg.-Bl. Seite 461) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Abänderung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten betr. (Reg.-Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewerbe- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Reg.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

in nächster halbes Jahr nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.
Burbach, den 21. April 1879.
Das Gewerbe- und Pfandgericht.
Bürgermeister K. Mann.
Der Vereinigungskommissar:
M. A. S.
Der Gerichtsschreiber:
M. A. S.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufforderungen.
3.762. Nr. 9030. Engen. Nachdem auf die in unserer Aufforderung vom 29. Januar d. J., Nr. 2799, bezeichneten Eigenschaften keine Ansprüche der genannten Art geltend gemacht wurden, so werden solche dem Aufforderungskläger — Kaver W. H. von Leipferdingen — gegenüber für verloren erklärt.
Engen, den 11. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.
3.728. Nr. 6249. Dreisbach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Januar d. J., Nr. 101, Rechte und Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Eigenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Aufforderungskläger: Landwirt Ignaz D. S. von Dberbergen gegenüber für verloren erklärt.
Dreisbach, den 4. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gauter.
3.833. Nr. 4232. Wolfach. Hinsichtlich der Aufforderungsfrage vom 17. Februar 1879, Nr. 1926, wurde keine Einsprache erhoben.
Es werden deshalb alle Rechte an den daselbst beschriebenen Eigenschaften den neuen Erwerbenden, Sales Huber Eheleute von Eckenzell, gegenüber für verloren erklärt.
Wolfach, den 10. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kohler.
3.832. Nr. 4243. Wolfach. Es werden, da auf die Veröffentlichung vom 5. März 1879, Nr. 2680, keinerlei Ansprüche erhoben wurden, alle Rechte an den daselbst beschriebenen Eigenschaften der neuen Erwerbenden, Gottfried Spinner, Witwe, Thela, geb. Armbruster von Oberwolfach, gegenüber hiermit für verloren erklärt.
Wolfach, den 14. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kohler.
3.831. Nr. 3489. Neustadt. Gegen Schneider Georg H. o. h. von Hammersteinbach haben wir Gut erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 7. Mai 1879, Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Zürh, den 17. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.
3.826. Nr. 11,892. Offenburg. Gegen Schmied Joseph Roth von Burbach haben wir Gut erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 5. Mai, Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des

Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Offenburg, den 14. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zunghaus.
3.803. Nr. 16,550. Forzheim. Wegen den Nachlaß des † Jakob Friedrich Elsäßer von Ettlingen haben wir Gut erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 6. Mai, Vorm. 9 Uhr, angedordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Ernennung an der Gerichtsämter angeschlagen, beziehungsweise den bekannten Gläubigern durch die Post zugestellt werden.
Forzheim, den 16. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Siedl.
3.872. Nr. 6823. Säckingen. Die Gant gegen Jakob Schlagter Eheleute von hier ist durch Vergleich erledigt.
Säckingen, den 21. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bühlinger.
Rapp.
3.734. Nr. 9450. Engen. I. In der Gant des Gregor Schöble von Ehingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Gemäß § 1060 P. D. wird ausgesprochen:
Die Ehefrau des Gantmannes, Walburga, geb. Maier, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
B. R. W.
Engen, den 15. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.
3.763. Nr. 3437. Neustadt. I. Präklusiv-Beschl.
Die Gant des Uhrmachers Alois Gantner von Friedenweiler betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Die Ehefrau des Gantmannes, Franziska, geb. Schwörer, von Friedenweiler, wird gemäß § 1060 P. D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
B. R. W.
Neustadt, den 9. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Nüsse.
3.801. Nr. 4298. Pfullendorf. Präklusiv-Beschl.
Gant des Joseph Wohlfender von Wintelhof betr.
Alle diejenigen, welche bis heute ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantmannes, Maria, geb. Eberhart, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Pfullendorf, den 9. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wärth.
3.766. Nr. 12,400. Bruchsal. Die Gant gegen Bierbrauer Wilhelm Witt in Kirrlach betr.
I. Die Ehefrau des Gantmannes, Louise, geb. Schweyer in Kirrlach, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
II. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

ihres Ehemannes abzulassen.
II. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 17. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. v. Stöckorn.
3.729. Nr. 4088. Weinheim. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Konrad Jung von Hemsbach, Forderung und Vorzugsrecht betr.
Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.
Weinheim, den 8. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fülle.
Vermögensabsonderungen.
3.858. Nr. 2259. Civil-Kammer I. Freiburg. Die Ehefrau des Julius Dreß, Sophie, geb. Gebhard, in Freiburg, hat gegen ihren Ehemann Klage aus Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf Montag den 26. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt, was hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.
Freiburg, den 15. April 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Killern.
Joachim.
3.770. Nr. 4963. Konstanz. Die Ehefrau des Ignaz Fuld, Margaretha, geb. Wans, von Nordbad, wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen, was zur Kenntnisnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 7. April 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civiltammer I.
Aman.
Weisenhorn.
3.761. Nr. 7696. Ueberlingen. Die Gant gegen Anton Kopp von Nüßlingen betr.
Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantmannes, Franziska, geb. Wans, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
B. R. W.
Ueberlingen, den 15. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
N. v. N.
3.824. Nr. 6064. Eppingen. In der Gant gegen Baruch Kohn von Schlöthen wurde heute die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und dessen Ehefrau Sophie, geb. Hanauer, auf Antrag der Letzteren ausgesprochen.
Eppingen, den 15. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.
Verfahrensverfahren.
3.767. Nr. 11,923. Bruchsal. Die Verschuldenklärung des Adam Schertel von hier betr.
Beschluß.
Adam Schertel von hier wird für verschulden erklärt und dessen rückgelassenes Vermögen dem Antragsteller Philipp Schertel hier gegen Sicherheitsleistung in sorgfältigen Besitz gegeben.
Bruchsal, den 9. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.
Entmündigungen.
3.841. Nr. 8889. Mosbach. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 1. März d. J., Nr. 4528, wurde Johann Adam Streib, Landwirt von Dandenzell, wegen Verschwendung im I. Grad für mündlos erklärt und ist ihm unter dem heutigen Landwirth Andreas Maßholder von Dandenzell als Pfand bestellt.
Mosbach, den 12. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Küttlinger.
Erbeinweisungen.
3.782. Nr. 6143. Donauwörth. Nachdem mit Verfügung des Großh. Bezirksamts hier vom 31. August 1848 Maria Meyer von Wolterdingen in den sorgfältigen Besitz des Vermögens des Ferdinand, Johann, Lorenz und Josef Meyer in Betrag von 297 fl. 36 kr. eingewiesen worden ist, wird nunmehr auf Antrag der Maria Meyer gemäß R. S. 129 diese

fürsorgliche Einweisung für endgültig erklärt.
Donauwörth, den 9. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Redl.
3.818. Nr. 10,782. Lörzach. Beschluß.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist Einsprache nicht erhoben worden ist, wird nunmehr die Witwe des Steinhausers Johann Fean-Geist Müller, Theresia, geb. Feseler, von Jnzlingen in Besitz und Gemäße der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Lörzach, den 17. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Laud.
Handelsregister-Einträge.
3.794. Nr. 17,445. Heidelberg. Unter D. J. 169 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:
„Heidelberger Bank, A. Henrici & Cie.“, mit Sitz in Heidelberg.
Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Adolf Henrici; dazuhin: Commanditist: Herr Friedrich Armitage aus England, wohnhaft dahier, mit einer Einlage von 250,000 Mark.
Die Gesellschaft (Handels-Gesellschaft zum Betrieb von Bank- und Wechselgeschäften) hat am 2. d. M. begonnen, und ist deren Dauer vorerst bis 15. April 1889 festgesetzt.
Heidelberg, den 8. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Süchler.
3.822. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:
1. D. J. 7 des Ges.-Reg. Bd. III Firma „G. R. u. Söhne“ in Mannheim. Die beiden zur Firmengründung gleich berechtigten Eheleute dieser unterem 1. d. Mts. ertichtigten offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Margaretha Grün Wwe., geb. Jöde, Decaturin dahier, 2. Karl Grün, Färber dahier.
2. D. J. 398 des Ges.-Reg. Bd. II zur Firma: „A. S. L. u. Söhne“ in Mannheim. Der Ehelehaber Heinrich Penzels ist unterem 10. d. Mts. aus der Gesellschaft ausgeschieden.
3. D. J. 259 des Ges.-Reg. Bd. II zur Firma: „Georg H. o. h.“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens. Als Procurator sind bestellt: Joseph Kiefer und Max Karbeshaber.
4. D. J. 2 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Eber. Rosenbaum“ in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unterem 15. d. Mts. angelegt; der Ehelehaber Max Rosenbaum übernimmt sämtliche Activen und Passiven.
5. D. J. 260 des Ges.-Reg. Bd. II zur Firma: „Eber. Rosenbaum“ in Mannheim. Inhaber Max Rosenbaum aus Nüßlingen, Kaufmann, dahier wohnhaft.
6. D. J. 261 des Ges.-Reg. Bd. II zur Firma: „Karl Seybold“ in Mannheim. Inhaber Kaufmann Karl Ludwig Seybold, dahier wohnhaft.
7. D. J. 190 des Ges.-Reg. Bd. II die Firma: „Samuel Schweizer“ in Mannheim ist erloschen.
8. D. J. 262 des Ges.-Reg. Bd. II zur Firma: „Sara Schweizer“ in Mannheim. Inhaber Sara Schweizer, geb. Wälder, geschiedene Ehefrau des Samuel Schweizer, wohnhaft in Mannheim.
Mannheim, den 18. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.
Strafrechtspflege.
Urtheilserkundung.
3.769. Nr. 1920. Mannheim. J. U. S. gegen Martin Bühl von Reichelsdorf, wegen Unterschlagung und Untertreue, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Martin Bühl von Reichelsdorf ist der Unterschlagung angetrauerter Sachen und der damit verübten Untertreue aus Gemeinnachtheit schuldig und wird deshalb in eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt.
Dies wird dem künftigen Betrühten hiermit eröffnet.
Mannheim, den 4. April 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafammer.
Ballerma.
J. Dörlinger.